

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen **Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 1.2 Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Hannover.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist eine Vereinigung von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die organische Produkte auf der Basis von Substanzen wie z.B. Kompost, Torf, Rinde, Holzfasern und artverwandten Produkten verwenden, verarbeiten oder vertreiben. Zweck und Aufgabe dieses Verbandes sind insbesondere:
 - 2.1.1 Vertretung seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden, Behörden und Öffentlichkeit.
 - 2.1.2 Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen fachtechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Belangen.
 - 2.1.3 Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Humus, Erden und artverwandten Produkten.
- 2.2 Der Verband ist berechtigt, einschlägigen Fach- und Forschungsvereinigungen beizutreten.
- 2.3 Eine wirtschaftliche und parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verband soll vor allem gütegesicherte Produkte fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des § 2.1 dieser Satzung werden.
- 3.2 Außerordentliches Mitglied des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und ein berechtigtes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft nachweisen.
- 3.3 Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich gestellt werden müssen, entscheidet der Vorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Ausschluss oder
 - durch Austritt oder
 - bei natürlichen Personen durch Tod und
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation.
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit und fristlos erfolgen, wenn
 - a) es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - b) die Voraussetzung des § 3 Ziff. 3.1 oder 3.2 nicht mehr vorliegen,
 - c) das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist.
- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 4.5 Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes Berufung einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Wirksamwerdens ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bis zum Tage des Ausscheidens bleiben die Mitglieder an Satzung und Beschlüsse des Verbandes gebunden, auch sind sie dem Verband gegenüber zur Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen oder Personen ist nicht statthaft. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Verbandes gebunden und verpflichtet, ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband ist Hannover.
- 5.2 Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Verbandes Auskünfte zu erteilen, die Grundlage zur Bemessung der Beiträge (§ 10.3) sind.

§ 6

Organe des Verbandes

- 6.1 Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 6.2 Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie alle im Interesse des Verbandes geführten Verhandlungen und Besprechungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Erhebung von Umlagen,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - beschließt über die Bildung und Besetzung sowie über die Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen
 - beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegenüber Beschlüssen des Vorstandes.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesen Fällen ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- 7.4 Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden, sollen und müssen dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 7.5 Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
- 7.6 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter oder Betriebsangehörige der betreffenden Mitgliedsfirmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Vollmacht vertreten lassen.
- 7.8 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 7.9 Wird einer offenen Abstimmung von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsstellenleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- Im Innen- und Außenverhältnis vertritt einer der Stellvertreter den Vorstandsvorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- 8.2 Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 8.3 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer zweckmäßigen und zeitgerechten Verbandsarbeit;
 - Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Fragen;
 - Anstellung des Geschäftsstellenleiters;
 - Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsstellenleitung;
 - Erlass der Geschäftsordnung;
 - Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über interne Beratungen in Vorstandssitzungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse enthält und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden muss.

§ 9

Geschäftsstellenleitung

- 9.1 Der Verband errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsstellenleiter geleitet wird und der die laufenden Geschäfte des Vereins betreibt. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.
- 9.2 Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsstellenleitung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 10.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Ein Haushaltsplan und die Haushaltsabrechnung sind jährlich aufzustellen.
- 10.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Verbandes ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 10.4 Die Geschäftsstellenleitung ist berechtigt, betriebliche Angaben eines Mitgliedes zur Feststellung des Jahresbeitrages zu erheben. Falls der Geschäftsstellenleitung diese Angaben unrichtig zu sein scheinen, kann sie eine Überprüfung der Angaben durch einen neutralen Sachverständigen herbeiführen lassen. Für den Fall, dass sich danach die zahlenmäßigen Angaben eines Mitgliedes tatsächlich als unrichtig erweisen, trägt dieses Mitglied die Kosten des neutralen Sachverständigen.
- 10.5 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag gemäß Beitragsordnung. In Sonderfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen vornehmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Ihr Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 12

Arbeitsausschüsse

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Fragen zur Unterstützung des Vorstandes Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten entsprechen.
- 12.2 Die Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte für drei Jahre ihren Vorsitzenden, der den betreffenden Ausschuss einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- 13.1 Die Auflösung des Verbandes kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Hat die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig im Umfang der letztjährigen Mitgliederbeiträge an die Mitglieder zurückzuzahlen.

Northeim, den 15. Juni 2016